

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 07.11.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.4		Bezeichnung der Vorlage: Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren		Datum: 13.11.2023
Vorlage-Nr: VO/0242/23				Bürgermeister: I.V. Gez. Christine Karneth
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)			
Ö	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)			
Ö	Rat der Stadt Wegberg			

Sachverhalt:

Gebührenkalkulation 2024, Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 6) und Starkverschmutzerzuschlag (§ 4a Absatz 6)

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken. Grundlage der Kalkulation der für 2024 zu erwartenden Kosten im Bereich "Abwasserbeseitigung" bilden die endgültigen Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2020, 2021 und die vorläufige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 sowie die für die Haushaltsplanung 2024 ermittelten Aufwendungen.

Für die Gebührenkalkulation 2024 werden Gesamtkosten in Höhe von 11.054.066 € erwartet (siehe Anlage Gebührenkalkulation 2024).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW wird zur Berechnung angemessener Zinsen des betriebsnotwendigen Kapitals ein einheitlicher Nominalzinssatz, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bestimmt, verwendet. Auf Basis des Index des Statistischen Bundesamtes als 30-jährigen Mittelwert (1993-2022) ist somit in der Kalkulation für das Jahr 2024 ein Zinssatz in Höhe von 3,025 % angewendet.

In der Kalkulation wurde aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Schmutzwasser“ eine Summe von 599.395 € ertragswirksam einbezogen. Hierbei handelt es sich um Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren, welche nun vollumfänglich entlastend eingerechnet sind.

Bei der Gebührenart „Niederschlagswasser“ hat sich in den Vorjahren eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 573.863 € ergeben, welche nun vollumfänglich belastend in die Kalkulation einbezogen ist.

Der Rat hat am 07.05.2019 mit der Vierten Änderungssatzung die Einführung eines verschmutzungsabhängigen Gebührenmaßstabes bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ab dem Veranlagungsjahr 2020 beschlossen. Dabei wird für die Kosten, die bei der Abwasserreinigung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe über einen bestimmten Schwellenwert hinaus entstehen (Maßstab: Wert des kommunalen „häuslichen“ Abwassers), ein Gebühreinzuschlag (Starkverschmutzerzuschlag) erhoben.

Durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages in der Gebührenbedarfsberechnung verändert sich die bisher gleichmäßige Verteilung der Gebühren nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebührensatz verringert sich in dem Maße, wie Starkverschmutzer verursachergerecht zu einem Zuschlag veranlagt werden. Der Zuschlag kann auf der Grundlage der Formel in der Satzung von jedem potentiellen Starkverschmutzer berechnet werden.

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wurden für das Jahr 2024 Erträge aus Starkverschmutzerzuschlägen in Höhe von 112.320 € berücksichtigt.

Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages nach den Bestimmungen der Satzung wurden 20 Messwerte je Parameter aus den Abwasserbeprobungen an der Einleitstelle in den Kanal zugrunde gelegt. Die Proben wurden im Zeitraum Januar bis Oktober 2023 genommen.

Das Ergebnis der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge und der Gebührenanteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten (Anteil Kanäle und Pumpen) sowie auf die Behandlungskosten (Anteil Kläranlagen) entfallen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Parameter	Wert	Einheit
Starkverschmutzerzuschläge kumuliert	112.320,00	€
Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter	4,61	€/m ³
Anteil Kläranlagen (Behandlung)	2,12	€/m ³
Anteil Kanäle und Pumpen (Transport)	2,49	€/m ³

Unter Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 4,61 €/m³.

(Dieser Gebührensatz würde sich ohne die Erträge aus dem Starkverschmutzerzuschlag auf 4,70 €/m³ erhöhen.)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Grundsatz der Gebührengerechtigkeit ist ein vom reinen Frischwassermaßstab abweichender verschmutzungsabhängiger Gebührenmaßstab geboten, wenn u.a. die Differenz zwischen dem Gebührensatz ohne Starkverschmutzerzuschlag und dem Gebührensatz mit Zuschlag größer als 10 % ist.

Dieses Kriterium wird mit der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung mit Starkverschmutzerzuschlag auch weiterhin nicht erfüllt.

Es besteht damit auch aktuell keine Verpflichtung zur Anwendung des modifizierten Gebührenmaßstabes mit Starkverschmutzerzuschlag. Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung, die Satzungsregelungen zum Starkverschmutzerzuschlag beizubehalten, da der verschmutzungsabhängige Gebührenmaßstab zu einer gerechten Kostenverteilung mit einer Entlastung der Allgemeinheit beiträgt.

Gegen die Einführung des Starkverschmutzerzuschlages ist ein Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht NRW anhängig, dessen Ausgang immer noch ungewiss ist.

Die Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt entsprechend (gebührensenkend) den voraussichtlichen Betrag des Starkverschmutzerzuschlages.

Der in § 4a Absatz 6 festgeschriebene Kostenverteilungsschlüssel (KVS) ist alle drei Jahre neu zu ermitteln. Er wurde letztmalig für die Gebührenbedarfsberechnung 2022 neu berechnet.

Der Anteil an den Klärkosten des Parameters Q änderte sich (von 2019 nach 2022) von 0,27 auf 0,26. Der Anteil an den Klärkosten des Parameters CSB ändert sich von 0,34 auf 0,35. Die Werte für $TN_b = 0,28$ und $P_{ges} = 0,11$ blieben unverändert.

Schmutzwassergebühr

Der Gebührensatz für Schmutzwasser erhöht sich für das Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 (4,09 €/m³) um 0,52 €/m³ auf 4,61 €/m³. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung in Höhe von ca. 13 %.

Ursächlich hierfür sind vor allem Kostensteigerungen bei der Instandhaltung der Abwässerkanäle und Kläranlagen (+ 600.100 €) sowie die Position Planungskosten mit (+ 150.000 €). Die Abwasserabgabe erhöht sich gegenüber der Kalkulation aus 2023 auf 180.000 € (+ 80.000 €).

Während die kalkulatorischen Abschreibungen durch die außerordentlich starke Indexsteigerung von 126,3 % auf 145,5 % um 502.258 auf 4.227.759 € steigen, erhöhen sich die einzurechnenden Zinsen lediglich um ca. 3.000 € auf 973.555 €.

Die Indexsteigerung ist keine örtliche Besonderheit, sondern betrifft alle Kommunen, die Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes berechnen.

Die Steigerungen nach den Kostengruppen sind nachfolgend aufgeführt:

	2023	2024	Veränderung
Personalkosten	1.089.910 Euro	1.159.719 Euro	+ 69.809 Euro
Aufwendungen	3.784.857 Euro	4.693.033 Euro	+ 908.176 Euro
Kalk.-AfA	3.725.501 Euro	4.227.759 Euro	+ 502.258 Euro
Kalk.-Zinsen	970.591 Euro	973.555 Euro	+ 2.964 Euro
	9.570.859 Euro	11.054.066 Euro	+1.483.207 Euro

Die Abwassergebührenhilfe als die Gebührenlast mindernder Ertrag verringert sich laut Modellrechnung auf 44.808 € in 2024 (-55.192 €).

Niederschlagswassergebühr

Der Gebührensatz für Niederschlagswasser erhöht sich für das Jahr 2024 von 1,09 €/m² um 0,60 € auf 1,69 €/m². Die prozentuale Erhöhung beträgt 55 %. Die noch stärkere Steigerung der Niederschlagswassergebühr ist zum Einen aufgrund einer geänderten Kostenverteilungsformel und andererseits auf die aufzuholende Gebührenunterdeckung vergangener Jahre zurückzuführen. Die Kostenverteilung wurde auf Empfehlung der Kommunalagentur, welche vor wenigen Wochen die Abwassergebührenkalkulation 2023 überprüft hatte, umgestellt.

Übersicht Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr

Aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2024 ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen nochmals tabellarisch gegenübergestellt.

	Gebührensatz 2024	Gebührensatz 2023	Veränderung in Euro
Schmutzwasser in Euro/m ³	4,61 Euro	4,09 Euro	+0,52 Euro
Niederschlagswasser (priv. Fläche) in Euro/m ²	1,69 Euro	1,09 Euro	+0,60 Euro
Niederschlagswasser (öff. Fläche) in Euro/m ²	1,69 Euro	1,09 Euro	+0,60 Euro

Bei den Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten erfolgt eine eigene Gebührenkalkulation. Es ist geplant, in der nächsten Kalkulation auf eine Abrechnung nach dem Frischwassermaßstab umzustellen. Der Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser untersucht und analysiert hierzu die Prozesse. Hierdurch soll dieses Gebührenaufkommen erhöht werden, welches wiederum Einfluss auf die zuvor erläuterte Kalkulation nimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften und der Haupt- und Finanzausschuss machen sich die ihm vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 zu eigen und beschließen, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage beigefügte Zehnte Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung hat die aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2024 entsprechend berücksichtigt.

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderungssatzung
Anlage 2 - Gebührenkalkulation 2024
Anlage 3 - Stellungnahme RPA

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kühlen	Kämmerin	Gez. Thies	Techn. Beigeordneter
		Gez. Wilkens-Mathar	RPA

Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen

Vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Neunte Änderungssatzung vom 31. März 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „4,09 Euro“ durch den Betrag „4,61 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Betrag „2,07 Euro“ durch den Betrag „2,12 Euro“ sowie der Betrag „2,02 Euro“ durch den Betrag „2,49 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 6 wird jeweils die Angabe „2,07 €/m³“ durch die Angabe „2,12 €/m³“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird der Betrag „1,09 Euro“ durch den Betrag „1,69 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „0,55 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg 2024 (einheitlicher Zinssatz Fremd- und Eigenkapital)										
Verteilungsschlüssel		SW	NW	NW öffentlich	NW privat					
	1			40,90%	59,10%	Verteilerschlüssel				
	2	57,38%	42,62%	17,43%	25,19%	Ableitungsschlüssel				
	3	51,62%	48,38%	19,79%	28,59%	Baukostenschlüssel Kanal				
	4	87,50%	12,50%	5,11%	7,39%	Baukostenschlüssel Kläranlage				
	5	57,88%	42,12%	17,23%	24,89%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
	6	85,00%	15,00%	6,14%	8,87%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage				
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2024										
Sachkonten	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüssel	SW	NW	NW öffentlich	NW privat	
	Personalkosten									
501100	Anteil Kläranlage	635.102 €		635.102 €	6	539.837 €	95.265 €	38.995 €	56.334 €	
501200	Anteil Kanäle	210.363 €		210.363 €	5	121.758 €	88.605 €	36.246 €	52.359 €	
502200	Anteil RRB u. RÜB	112.127 €		112.127 €	dirNW		112.127 €	45.860 €	66.267 €	
503200	Anteil MW-Pumpstationen	115.131 €		115.131 €	5	66.638 €	48.493 €	19.837 €	28.656 €	
504100	Anteil SW-Pumpstationen	86.996 €		86.996 €	dirSW	86.996 €				
	Aufwendungen		Erträge							
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	940.000 €		940.000 €	3	485.228 €	454.772 €	186.026 €	268.746 €	
271106-Kanal	geplante RST-Kanäle	40.100 €		40.100 €	3	20.700 €	19.400 €	7.936 €	11.465 €	
522111	Instandhaltung Kläranlagen	900.000 €		900.000 €	4	787.500 €	112.500 €	45.990 €	66.510 €	
271106-Kläranlagen	geplante RST-Kläranlagen	50.000 €		50.000 €	4	43.750 €	6.250 €	2.555 €	3.695 €	
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	525.000 €		525.000 €	5	303.870 €	221.130 €	90.458 €	130.673 €	
524180-1	Sinkkastenreinigung	- €		- €	5	- €	- €	- €	- €	
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.470.000 €		1.470.000 €	6	1.249.500 €	220.500 €	90.258 €	130.389 €	
525100	Hal tung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €		15.000 €	5	8.682 €	6.318 €	2.585 €	3.734 €	
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	5.000 €		5.000 €	5	2.894 €	2.106 €	862 €	1.245 €	
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.869 €	2.131 €	872 €	1.260 €	
527923	Planungskosten (Planungsbüro)	150.000 €		150.000 €	2	86.070 €	63.930 €	26.145 €	37.785 €	
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	22.000 €		22.000 €	2	12.624 €	9.376 €	3.835 €	5.542 €	
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	13.300 €		13.300 €	2	7.632 €	5.668 €	2.318 €	3.350 €	
541251	Mitarbeiterfortbildung	4.000 €		4.000 €	2	2.295 €	1.705 €	697 €	1.008 €	
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.607 €	6.393 €	2.615 €	3.779 €	
541280	Aufw. f. Fachkräfte n.d.Arbeitssicherheitsgesetz	8.050 €		8.050 €	2	4.619 €	3.431 €	1.403 €	2.028 €	
543100	Geschäftsaufwendungen	40.000 €		40.000 €	2	22.952 €	17.048 €	6.972 €	10.076 €	
543140	techn. Informationsverarbeitung	1.500 €		1.500 €	2	861 €	639 €	261 €	378 €	
543160	Dienstreisen	3.000 €		3.000 €	2	1.721 €	1.279 €	523 €	756 €	
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.869 €	2.131 €	872 €	1.260 €	
548400-SW	Abwasserabgabe (Schmutzwasser)	133.200 €		133.200 €	6	113.220 €	19.980 €	8.178 €	11.815 €	
548400-NW	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	46.800 €		46.800 €	dirNW		46.800 €	19.141 €	27.659 €	
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	20.000 €		20.000 €	2	11.476 €	8.524 €	3.486 €	5.038 €	
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	250.807 €		250.807 €	2	143.913 €	106.894 €	43.716 €	63.178 €	
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	30.276 €		30.276 €	5	17.524 €	12.752 €	5.217 €	7.536 €	
	Kalkulatorische Kosten									
	Abschreibung									
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.870.690 €		2.870.690 €	3	1.481.850 €	1.388.840 €	568.110 €	820.730 €	
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	343.871 €		343.871 €	dirNW		343.871 €	140.643 €	203.228 €	
	kalkul. Abschreibung PW MW	73.514 €		73.514 €	3	37.948 €	35.566 €	14.548 €	21.018 €	
	kalkul. Abschreibung PW SW	33.645 €		33.645 €	dirSW	33.645 €				
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	906.039 €		906.039 €	4	792.784 €	113.255 €	46.299 €	66.956 €	
	Verzinsung									
	kalkul. Verzinsung Kanal	689.896 €		689.896 €	3	356.124 €	333.772 €	136.530 €	197.241 €	
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	80.547 €		80.547 €	dirSW		80.547 €	32.944 €	47.603 €	
	kalkul. Verzinsung PW MW	13.685 €		13.685 €	3	7.064 €	6.621 €	2.708 €	3.913 €	
	kalkul. Verzinsung PW SW	8.232 €		8.232 €	dirSW	8.232 €				
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	181.195 €		181.195 €	4	158.546 €	22.649 €	9.259 €	13.390 €	
	Erträge									
432162	Klärschlammentsorgung	-	5.000 € -	5.000 €	2	-	2.869 € -	2.131 € -	872 € -	1.260 €
442110	Erträge Blockheizkraftwerk	-	5.000 € -	5.000 €	2	-	2.869 € -	2.131 € -	872 € -	1.260 €
446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-	100 € -	100 €	2	-	57 € -	43 € -	17 € -	25 €
446120	privatrechtlicher Kostenanteil	-	5.000 € -	5.000 €	2	-	2.869 € -	2.131 € -	872 € -	1.260 €
AGH	Abwassergebührenhilfe	-	44.808 € -	44.808 €	65%/35%	-	29.125 € -	15.683 € -	6.414 € -	9.269 €
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag	-	112.320 € -	112.320 €	dirSW	-	112.320 €	- €	- €	- €
ER	Entnahme/Ausgleich Rücklage	-	25.532 € -	25.532 €	-	-	599.395 €	573.863 €	234.710 €	339.153 €
	Summen	11.054.066 €	- 197.760 €	10.856.306 €		6.283.294 €	4.573.012 €	1.870.563 €	2.702.679 €	
						SW	NW	NW öffentlich	NW privat	
						57,88%	42,12%	17,23%	24,90%	
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								1,69 €/m²		
Schmutzwassergebühr bei 1.362.955 m³ Frischwasserverbrauch:						4,61 €/m³				
Niederschlagswassergebühr bei 1.595.549 m² angeschlossene Fläche:								1,69 €/m²		

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
1.1	Schmutzwasser.....	2
1.2	Niederschlagswasser	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	3
2.3	Transferkosten.....	3
2.4	Sonst. ordentliche Kosten	3
2.5	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	3
2.6	Kalkulatorische Abschreibung.....	4
2.7	Kalkulatorische Zinsen	4
2.8	Betriebskostenabrechnung 2020,2021 und 2022	4
2.9	Starkverschmutzerzuschlag.....	4
2.10	Abwassergebührenhilfe	5
3	Kostenverteilung	5
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	5
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	5
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	5
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	5
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	6
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	6
4	Gebührenermittlung	6
5	Gebührenveränderung	6
6	Kostendeckung.....	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine

Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren nach einer gemeinsamen Besprechung am 26.10.2023 und einer im Vorfeld erfolgten ersten Prüfrunde am 06.11.2023 korrigiert zur Verfügung gestellt. Eine weitere Aktualisierung erfolgte nach Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages am 07.11.2023.

Bereits die Gebührenkalkulation 2023 wurde auf Basis von Excel-Dateien weitgehend digitalisiert und in Tabellenblätter unterteilt in denen Eingaben erforderlich sind und wo dies nicht der Fall ist. Dies minimiert aufgrund fest hinterlegter Formeln und gesperrten Feldern das Risiko von Übertragungsfehlern. Da im Rahmen der letzten Prüfung der Schwerpunkt daher auf der Prüfung der Formeln und der Bezüge lag, war dies nun nicht mehr erforderlich. Eine ähnliche Vorgehensweise wird auch für die übrigen Gebührenkalkulationen empfohlen, die nicht im Fachbereich Finanzwirtschaft erstellt werden.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.362.955 m³ (Vorjahr: 1.336.007 m³) angesetzt. Der Wert basiert auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2019 bis 2021. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 26.948 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.699.666 m² berücksichtigt. (Vorjahr: 2.697.316 m²). Dies entspricht einer Flächenmehrung in Höhe von 2.350 m².

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden auf 11.054.066 EUR ermittelt. Sie sind 15,5 % höher als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2023 entwickelt:

	Kalkulation 2024	Kalkulation 2023	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.159.719	1.089.910	69.809	6,41%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	4.150.150	3.344.500	805.650	24,09%
Transferkosten	13.300	18.000	-4.700	-26,11%
Sonst. ordentl. Kosten	248.500	167.000	81.500	48,80%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	281.083	255.357	25.726	10,07%
Kalk. Abschreibung	4.227.759	3.725.501	502.258	13,48%
Kalk. Zinsen	973.555	970.591	2.964	0,31%
Summe Kosten	11.054.066	9.570.859	1.483.207	15,50%
Abzuziehende Leistungen	-15.100	-7.500	-7.600	101,33%
Fehlbetrag/Überschuss	-25.532	-946.522	920.990	-97,30%
Starkverschmutzerzuschlag	-112.320	-100.606	-11.714	11,64%
Abwassergebührenhilfe	-44.808	-118.896	74.088	-62,31%
Summe Einnahmen	-197.760	-1.173.524	975.764	-83,15%
Summe	10.856.306	8.397.335	2.458.971	29,28%

2.1 Personalkosten

Es wird mit Personalkosten kalkuliert, die um 69.809 EUR (+6,41 %) höher sind.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2024 bzw. den Werten der Haushaltsplanung im Wesentlichen überein und dürften im Wesentlichen die aktuellen Tarifabschlüsse abbilden.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind allerdings um 805.650 € (+24,09 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an den deutlich höheren Instandhaltungsaufwendungen einschließlich der geplanten Abarbeitung zuvor gebildeter Rückstellungen für die Kläranlagen (+420.000 €) sowie für die Kanäle (230.100 €). Ferner wurden auch externe Planungskosten in Höhe von 150.000 € berücksichtigt.

2.3 Transferkosten

Die Transferkosten sind in der Planung betragsmäßig unwesentlich gesunken.

2.4 Sonst. ordentliche Kosten

Der Anstieg bei den sonst. ordentlichen Kosten resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg der Abwasserabgabe um rund 80.000 €.

2.5 Kosten aus internen Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen (hier interne Leistungsverrechnung für Verwaltung und Baubetriebshof) sind ebenfalls betragsmäßig unwesentlich gestiegen.

2.6 Kalkulatorische Abschreibung

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist jedoch ein deutlicher Anstieg um 502.258 € (+13,48 %) zu verzeichnen. Dies resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Abschreibungen bei den Kanälen. Hier fließen zwar auch kalkulatorische Kosten für neue, geplante Investitionsmaßnahmen mit ein, jedoch läßt sich der Großteil der Steigerung auf die Erhöhung des Indexes für Ortskanäle zurückführen. Dieser ist von 126,3 auf 145,5 Punkte (4. Quartal 2022) gestiegen, was 19,2 Punkten entspricht.

2.7 Kalkulatorische Zinsen

Nach dem aktuellen Wortlaut des KAG NW ist es zulässig, einen einheitlichen Nominalzinssatz anzusetzen, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt. Daher wurde für die Kalkulation eine einheitliche Nominalverzinsung in Höhe von 3,025 % (Vorjahr 3,245 %) verwendet. Die Zinsen sinken jedoch deswegen nicht effektiv, da auch die Verzinsung neuer geplanter Investitionsmaßnahmen berücksichtigt ist.

2.8 Betriebskostenabrechnung 2020,2021 und 2022

Die endgültige Betriebskostenabrechnung 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 270.955 € ab, während die endgültige Betriebskostenabrechnung 2021 einen Fehlbetrag von 146.093 € aufweist. Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2022 schließt ebenfalls mit einem Fehlbetrag von 537.220 € ab. Der Bilanzwert des Sonderpostens beträgt daher zum 31.12.2022 972.054 €. Abzüglich der planerischen Entnahme in Höhe von 946.522 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt wurde, steht für Schmutz- und Niederschlagswasser ein saldierter Restbestand von 25.532 € (Schmutzwasserüberschuss 599.395 €, Niederschlagswasserfehlbetrag 573.863 €) zur Verfügung.

Es wurde daher für 2024 eine Entnahme in Höhe von 25.532 EUR gebührenmindernd kalkuliert (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.9 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 112.320 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 100.606 € und ist somit um 11.714 € gestiegen. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 37.400 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 3.840 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 290 mg/l und ein Gesamtposphor von 1,2 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 32.000 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.742,5 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 339 mg/l

Gesamtposphor: 2,95 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt steigen die Kosten um 1.483.207 € und gleichzeitig gehen die Einnahmen um 975.764 € zurück, da der Bestand des Sonderpostens mit der einkalkulierten Entnahme planerisch verbraucht ist. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 10.856.306 € und sind somit um 29,28 % (2.458.971 €) höher als im Vorjahr.

2.10 Abwassergebührenhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 aller Voraussicht nach in Höhe von 44.808 EUR gewährt wird. Der Betrag ist im Vergleich zum Vorjahr sehr stark zurückgegangen, entspricht jedoch in dieser Höhe der Modellrechnung.

3 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen. Diese haben sich aufgrund aktueller Auswertungen und der in 2023 hinzugekommenen Flächen leicht verändert.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

4 Gebührenermittlung

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	6.283.294 €	1.362.955 m ³	4,61 €/m ³
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.870.563 €	1.104.117 m ²	1,69 €/m ²
Niederschlagswasser privat	2.702.679 €	1.595.549 m ²	1,69 €/m ²
Summe	10.856.536 €		

5 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2024	2023	Veränderung
Schmutzwasser	4,61 €/m ³	4,09 €/m ³	+0,52 €/m ³
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,69 €/m ²	1,09 €/m ²	+0,60 €/m ²

6 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	10.856.536	EUR
Entnahme Sonderposten	25.532	EUR
 Zwischensumme	 10.882.068	 EUR
 Andere Erträge	 15.100	 EUR
Starkverschmutzerzuschlag	112.320	EUR
Abwassergebührenhilfe	44.808	EUR
 Einnahmen	 11.054.296	 EUR
Kosten	11.054.066	EUR
 Kalk. Differenz	 230	 EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2024 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.

Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung